

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 04.08.2022

Nr. 23/2022

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Dirigieren (DGM)

Orchesterleitung

Chor- und Ensembleleitung

Opernkorrepetition

an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.3.2022 (Nds. GVBl. Nr. 11/2022 S. 218), ist die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Dirigieren am 15.12.2021 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil.....	4
1. Allgemeines.....	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Zweck der Prüfung.....	4
§ 3 Zulassung zum Studium.....	4
§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums	4
§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen und Anrechnung von berufspraktischen Leistungen.....	5
§ 6 Zeugnisse und Bescheinigungen	6
§ 7 Lehrformen	6
§ 8 Studienleistungen	7
§ 9 Studiengangsprecherinnen und Studiengangsprecher	8
3. Prüfungsorganisation.....	8
§ 10 Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung	8
§ 11 Prüfungsleistungen	9
§ 12 Prüfungsformen	9
§ 13 Prüfungsausschuss.....	11
§ 14 Ankündigung von Modulprüfungen.....	12
§ 15 Versäumnis, Rücktritt.....	13
§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 17 Wiederholung von Prüfungen.....	14
§ 18 Prüfungsprotokoll	14
§ 19 Prüfende und Beisitzende	15
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten	15
§ 21 Zusatzprüfungen	16
§ 22 Bewertung und Notenbildung	16
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen	17
4. Masterprüfung	17
§ 24 Masterarbeit.....	17
§ 25 Schriftliche Masterarbeiten.....	18
§ 26 Bewertung der Masterarbeit	18
§ 27 Wiederholung der Masterarbeit	18
5. Schlussvorschriften	19

§ 28 Verfahrensvorschriften	19
§ 29 Schutzbestimmungen.....	19
Studiengangspezifischer Teil Dirigieren M.Mus.	21
§ 30 Zweck der Masterprüfung	21
§ 31 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen	21
§ 32 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau	21
§ 33 Anmeldung zur Masterabschlussprüfung	22
§ 34 Masterabschlussprüfung	22
§ 35 Zulassung zur Masterabschlussprüfung	22
§ 36 Prüfende und Beisitzende der Masterabschlussprüfung.....	23
§ 37 Bildung der Abschlussnote.....	23
§ 38 Inkrafttreten und Übergangsregelung.....	23
Anlagen Dirigieren M.Mus.	24
Studienrichtung Orchesterleitung	24
Anlage 1: Musterstudienplan	24
Anlage 2: Modulhandbuch	25
Modul 1 Hauptfach.....	25
Modul 2 Ergänzungsfächer künstlerische Praxis	26
Modul 3 Stillehre	28
Modul 4 Masterabschlussprüfung: Orchesterleitung.....	29
Studienrichtung Chor- und Ensembleleitung.....	30
Anlage 3: Musterstudienplan	30
Anlage 4: Modulhandbuch	31
Modul 1 Hauptfächer I.....	31
Modul 2 Hauptfächer II.....	32
Modul 3 Ergänzungsfächer Künstlerische Praxis	33
Modul 4 Stillehre	35
Modul 5 Masterabschlussprüfung: Chor- und Ensembleleitung.....	36
Studienrichtung Opernkorrepetition	38
Anlage 5: Musterstudienplan	38
Anlage 6: Modulhandbuch	39
Modul 1 Hauptfach.....	39
Modul 2 Ergänzungsfächer Künstlerische Praxis / Stillehre.....	40
Modul 3 Wahlpflichtfächer.....	41
Modul 4 Masterabschlussprüfung: Opernkorrepetition	42

Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung enthält im ersten Teil Studiengangs übergreifende Regelungen zu Studienorganisation, Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren der Masterstudiengänge der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. ²Sie regelt im zweiten Teil Ziele, Inhalte und Aufbau sowie die studiengangspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren des Masterstudiengangs Dirigieren.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) ¹Die Masterstudiengänge der HMTMH werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. ²Die Masterprüfung bildet einen weiterführenden berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) ¹Die Masterprüfung setzt sich aus den für das Studium vorgeschriebenen Modulprüfungen zusammen. ²Durch die einzelnen Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der in § 31 definierten Studienziele erreicht worden sind.

(3) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die HMTMH den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“ oder „Master of Music (M.Mus.)“ je nach gewähltem Studiengang.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassungsordnungen der einzelnen Studiengänge in der jeweils geltenden Fassung regeln die Zulassung zum Studium.

(2) Zugangsvoraussetzungen für das Masterstudium sind ein fachlich einschlägiger, grundständiger Studienabschluss sowie in künstlerischen Studiengängen (M.Mus.) der Nachweis einer besonderen künstlerischen Eignung nach § 18 Abs. 8 NHG.

(3) ¹Die Zulassung erfolgt zum Wintersemester. ²In den Masterstudiengängen Kommunikations- und Medienforschung M.A. und Medien und Musik M.A. kann die Zulassung zu Winter- und Sommersemester erfolgen.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit in Masterstudiengängen beträgt einschließlich der Masterabschlussprüfung zwei Jahre (4 Semester).

(2) Der Zeitaufwand für das Präsenz- und Selbststudium in Masterstudiengängen beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte bzw. LP) zu je 30 Arbeitsstunden.

(3) ¹Das Studium gliedert sich in Module. ²Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium sowie Prüfungen und Studienleistungen zusammensetzen. ³Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind dem Studienaufwand entsprechende Leistungspunkte zugeordnet.

(4) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und/oder die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden. ³Die Modulnote wird gemäß §

22 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen als arithmetisches Mittel gebildet.

(5) Das Studium kann auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(6) Der Studienplan, die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studentin/der Student die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen kann.

(7) Das Studium kann auf Antrag als Teilzeitstudium absolviert werden, wenn der Studiengangsspezifische Teil der Studien- und Prüfungsordnung dies vorsieht.

2. Studienorganisation

§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen und Anrechnung von berufspraktischen Leistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden beim Wechsel von anderen Studiengängen im In- und Ausland sowie nach Auslandssemestern auf Antrag anerkannt, soweit sie vergleichbar sind. ²Dies ist dann der Fall, wenn die erworbenen Kompetenzen in Umfang und Anforderungen denjenigen des gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich der Lehrinhalte, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung der anzuerkennenden Module vorzunehmen. ⁴Die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover darf eine Anerkennung nur verweigern, wenn sie erhebliche Unterschiede in den Kompetenzen nachweisen kann.

(2) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ausländischer Hochschulen beachtet die Hochschule für Musik, Theater und Medien nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere die „Lissabon-Konvention“ über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II, S. 712) sowie die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz beschlossenen Äquivalenzvereinbarungen (www.anabin.de).

(3) ¹Die Anerkennung erfolgt modulbezogen. ²Noten anerkannter Leistungen werden übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, wenn die Notensysteme vergleichbar sind. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, werden die besuchten Lehrveranstaltungen als „bestanden“ gewertet; eine Berücksichtigung bei der Gesamtnote erfolgt in diesem Fall nicht. ⁴Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung von Noten zulässig.

(4) ¹Notensysteme sind vergleichbar, wenn eine Äquivalenz zwischen den einzelnen Notenstufen besteht. ²Trifft dies nicht zu, gelten sie als nicht vergleichbar.

(5) Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen von bis zur Hälfte der für einen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte erfolgt nach dem Gleichwertigkeitsprinzip (bzgl. Inhalten, Umfang und Prüfungsleistungen).

(6) ¹Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von berufspraktischen Leistungen entscheiden die Prüfungsausschüsse der jeweiligen Studiengänge. ²Entsprechende Anträge sind zusammen mit den erforderlichen Unterlagen innerhalb der ersten 3 Monate zu Beginn des Studiums zu stellen.

§ 6 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über den Abschluss des Studiums wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis weist aus:

1. die Module inklusive der absolvierten Lehrveranstaltungen;
2. den Titel der Masterarbeit/ ggf. des Masterkonzerts
3. die Prüfungsergebnisse und die damit vergebenen Leistungspunkte;
4. die Gesamtnote;
5. und die Summe der erworbenen Leistungspunkte.

(2) ¹Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module einschließlich der Masterarbeit beigelegt (Transcript of Records). ²Das Transcript of Records beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungen. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen.

(3) ¹Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ²Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt. ³Das Diploma Supplement dient nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses. ⁴Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Siegel der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.

(4) ¹Gliedert sich der absolvierte Studiengang in alternative Studienrichtungen oder Schwerpunkte, so wird der Name des Studiengangs auf Urkunde und Zeugnis durch einen entsprechenden Zusatz ergänzt. ²Ermöglicht er eine Zusatzqualifikation, wird diese in Urkunde und Zeugnis ausgewiesen.

(5) Zeugnisse, Urkunden, Diploma Supplement und Transcript of Records werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 7 Lehrformen

(1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt in den Modulen durch die nachstehenden und gegebenenfalls weiteren Lehrformen:

1. Exkursion (Exk): Abs. 2
2. Künstlerischer Einzelunterricht (E): Abs. 3
3. Künstlerischer Gruppenunterricht (G): Abs. 4
4. Kolloquium (KQ): Abs. 5
5. Projekt (P): Abs. 6
6. Seminar (S): Abs. 7
7. Tutorium (T): Abs. 8
8. Vorlesung (V): Abs. 9
9. Workshop (W): Abs. 10
10. Übung (Ü): Abs. 11

(2) Exkursion (Exk): ¹Eine Exkursion ist die Durchführung einer Lehrveranstaltung an einem anderen Ort als der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. ²Bei einer Studienfahrt zu oder der Besichtigung von für den jeweiligen Studiengang relevanten Einrichtungen wird Lehrstoff praxisnah vermittelt.

(3) ¹Der künstlerische Einzelunterricht (E) dient der Aneignung und Fortentwicklung künstlerischer Fertigkeiten auf Grundlage eines individuellen, die gesamte Persönlichkeit fordernden künstlerischen Entwicklungsprozesses. ²Die Lehrkraft im künstlerischen Einzelunterricht wird den Studierenden zum Beginn des Studiums von der Hochschule zugeteilt, wobei Lehrkraftwünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden. ³Ein Wechsel der Lehrkraft ist in der Regel erst nach dem zweiten Semester möglich. ⁴Die Studierenden haben nur in dem vom Studienplan ausgewiesenen Umfang Anspruch auf Einzelunterricht entsprechend ihrer Semestereinstufung. ⁵Nimmt eine Studierende bzw. ein Studierender den für ein Semester angetretenen Einzelunterricht ohne triftigen Grund nicht mehr oder nur noch unvollständig wahr, verfällt der Anspruch auf die nicht wahrgenommenen Unterrichtsstunden.

(4) Der künstlerische Gruppenunterricht (G) dient der intensiven Betreuung und Begleitung grundlegender oder weiterführender künstlerischer Fertigkeiten im Rahmen einer Gruppe.

(5) Das Kolloquium (KQ) dient in der Regel als begleitende Lehrveranstaltung der analytischen oder wissenschaftlichen Reflexion und Diskussion von, in einer Prüfung, in einem Projekt oder Ähnlichem, selbst entwickelten Fragestellungen oder aufgeworfenen Problemen.

(6) Ein Projekt (P) zeichnet sich durch einen verhältnismäßig hohen Selbststudienanteil aus, der in besonderem Maße selbständiges Arbeiten an umfassenderen Themenstellungen, oft auch fächerübergreifend oder in Zusammenarbeit mit anderen Studierenden, ermöglicht.

(7) ¹Seminare (S) sind Lehrveranstaltungen, in denen in Form von Hausarbeiten, Referaten, Fallstudien, Präsentationen, mündlichen Beiträgen, Diskussionen etc. unter Anleitung der Lehrkraft die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit oder für die künstlerische Praxis notwendiges Wissen und analytische Reflexionsfähigkeit vermittelt und gefördert werden. ²Dabei dienen Seminare in der Regel der exemplarischen Einarbeitung in Theorien, Methoden und Systematik eines Fachgebiets anhand überschaubarer Themenbereiche sowie dem Erlernen und Verfeinern von Vortrags- und Arbeitstechniken.

(8) ¹Ein Tutorium (T) ist eine Übung, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten beispielsweise einer Vorlesung dient. ²Das Tutorium kann von fortgeschrittenen Studierenden betreut werden.

(9) ¹Vorlesungen (V) vermitteln den Stoff in Vortragsform, wobei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit zu einer aktiven Beteiligung zu geben ist. ²Die Vorlesung dient in der Regel der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines breiten oder spezifischen Wissensgebiets.

(10) In einem Workshop (W) wird in (Teil-)Gruppen mit kompakter begrenzter Zeitdauer intensiv an einem praxisorientierten Thema gearbeitet.

(11) Übungen (Ü) sind Lehrveranstaltungen, die vornehmlich dem Erwerb methodischer oder praktischer Fertigkeiten dienen.

§ 8 Studienleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Sie können in den in § 12 genannten Prüfungsformen erbracht werden und dienen dem Nachweis eines ordnungsgemäß geführten Studiums, der laufenden Leistungskontrolle und sind Voraussetzungen zur Teilnahme an Modulprüfungen.

(2) ¹Die Studienleistung „Regelmäßige Teilnahme“ beinhaltet die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ²Sie erfordert, dass die Studierenden in der Regel mindestens zu zwei Dritteln des zeitlichen Umfangs jeder der betreffenden Lehrveranstaltungen pro Semester anwesend sind. ³Die „Regelmäßige Teilnahme“ ist gem. § 7 Abs. 4 NHG nur als Studienleistung vorgesehen, wenn diese erforderlich ist, um das Ziel einer Lehrveranstaltung zu erreichen.

(3) ¹Die zu erbringenden Studienleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. ²Sie können aus mehreren Teilen bestehen.

(4) ¹Studienleistungen werden für jedes Semester auf einem besonderen Formular bescheinigt. ²Die Bescheinigungen sind nach Erbringen der Studienleistung im zuständigen Prüfungsamt abzugeben. ³Auf Antrag (z.B. im Falle eines Studienortwechsels) können vom Prüfungsausschuss im Rahmen einer Einzelfallprüfung bis dahin erbrachte Studienleistungen auch ohne Abschluss des Moduls oder Teilmoduls bescheinigt werden.

(5) Die allgemeinen Regelungen zu Prüfungen in § 11 gelten analog.

§ 9 Studiengangsprecherinnen und Studiengangsprecher

(1) ¹Für die an der Hochschule angebotenen Studiengänge werden nach § 9 der Grundordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover Studiengangsprecher und Studiengangsprecherinnen bestimmt. ²Sie fördern die Bereitstellung und Abstimmung des Lehrangebots, helfen bei der Studienberatung und unterstützen die Studiendekaninnen und Studiendekane und Studienkommissionen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben nach § 45 NHG.

(2) Die einzelnen Studiengangsprecher und Studiengangsprecherinnen können mehrere Studiengänge vertreten und gleichzeitig Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r von Prüfungsausschüssen sein.

3. Prüfungsorganisation

§ 10 Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung

(1) Für jede Modulprüfung bzw. Teilprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(2) ¹Der Anmeldezeitraum für Prüfungen im Wintersemester ist der 1. bis 15. November, für Prüfungen im Sommersemester der 01. bis 15. Mai eines Jahres. ²Es werden Vordrucke des Prüfungsamts verwendet. ³Die Prüfungsanmeldung kann bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin rückgängig gemacht werden.

(3) ¹Die Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung werden in den Modulbeschreibungen geregelt. ²Die Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Anmeldung zur Modulprüfung sind ohne Aufforderung nach Maßgabe des zuständigen Prüfungsamtes, spätestens jedoch 10 Tage vor dem Prüfungstermin vorzulegen. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zu einem Modul ohne Verschulden der/des Studierenden nicht erfüllt, so kann die Studiengangsprecherin/der Studiengangsprecher auf Antrag die Zulassung zu diesem Modul mit der Bedingung zulassen, dass die fehlenden Voraussetzungen zum nächstmöglichen, vom Prüfungsausschuss festgesetzten, Zeitpunkt nachgeholt werden.

§ 11 Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können. ²Die einzelnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch geregelt.

(2) ¹Prüfungsleistungen können von mehreren Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam erbracht werden (Gruppenarbeiten), sofern der jeweilige Beitrag erkennbar ist, objektiv abgegrenzt und eigenständig bewertet werden kann. ²Bei schriftlichen Gruppenarbeiten muss jeder Prüfling ein Exemplar der Prüfungsleistung vorlegen.

(3) Sind in den Modulbeschreibungen alternative Prüfungsformen vorgesehen, legt die Prüferin/der Prüfer die Prüfungsform bis spätestens zur dritten Sitzung der Lehrveranstaltung des Semesters fest und gibt diese Entscheidung den Kandidatinnen und Kandidaten bekannt.

(4) Angaben zu Art, Form, Umfang, Dauer bzw. Bearbeitungszeit der Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

(5) ¹Selbständig zu verfassende schriftliche oder in Form anderer Medien dokumentierte Prüfungsleistungen müssen, soweit in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch nichts anderes geregelt ist, spätestens vor Ablauf des letzten Modulsemesters eingereicht werden. ²Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung haben in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabetermin zu erfolgen.

(6) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungsteilen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind (Plagiatsregelung siehe § 12, Abs. 1, Satz 5).

(7) ¹Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit (MA) (§ 24) bzw. die Masterabschlussprüfung und Leistungen, wie etwa:

1. Hausarbeit (HA): § 12 Abs. 1
2. Klausur (K): § 12 Abs. 2
3. Mündliche Prüfung (M): § 12 Abs. 3
4. Musikpraktische Prüfung (MP): § 12 Abs. 4
5. Referat (R): § 12 Abs. 5
6. Präsentation/Präsentation mit Ausarbeitung (Prä/PräB): § 12 Abs. 6
7. Dokumentation (Dok): § 12 Abs. 7
8. Lehrprobe (Lehr): § 12 Abs. 8
9. Praktikumsbericht (PrakB): § 12 Abs. 9
10. Projekt/Projektbericht (PB): § 12 Abs. 10
11. Leistungskontrolle (L): § 12 Abs. 11

²Davon abweichende Prüfungsformen finden sich in den Modulbeschreibungen des jeweiligen Studiengangs.

§ 12 Prüfungsformen

(1) ¹Eine Hausarbeit (HA) ist eine im Rahmen einer Lehrveranstaltung selbstständig erstellte schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²Hausarbeiten als Prüfungen sollten den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen.

- a) ³Sie muss maschinell geschrieben, geheftet und durchgehend paginiert sein.
- b) ⁴Das Deckblatt enthält in dieser Reihenfolge:
- die Aufschrift „Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover“;
 - die Aufschrift „Hausarbeit im Rahmen des Moduls <Name des Moduls> im Studiengang <Name des Studiengangs>“;
 - den Titel der Arbeit;
 - den Namen der Erstprüferin / des Erstprüfers sowie ggf. der Zweitgutachterin / des Zweitgutachters oder der bzw. des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission,
 - die Aufschrift „vorgelegt von“,
 - Vorname und Name, Adresse und Matrikelnummer des Prüflings,
 - die Aufschrift „Hannover, den <Datum der Abgabe>“.
- c) ⁵Die letzte Seite enthält die mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehene Erklärung „Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und alle sinngemäß oder wortwörtlich aus anderen Quellen übernommenen Stellen kenntlich gemacht habe, und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. ⁶Mir ist bekannt, dass die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen ein Plagiat konstituiert. ⁷Mir ist außerdem bekannt, dass die auszugsweise oder gänzliche Aneignung fremder Arbeiten zur Erschleichung eines Leistungsnachweises studien- oder zivilrechtliche Konsequenzen haben kann“ (Plagiatsregelung).

(2) ¹Eine Klausur (K) ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²In ihr sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht Wissen, Methoden und Termini darstellen, Probleme analysieren und Wege zu einer Lösung finden können. ³Klausuren können in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Entscheidung darüber trifft die Lehrkraft.

(3) ¹In einer mündlichen Prüfung (M) sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in der Lage sind, Aufgabenstellungen in einer mündlichen Prüfungssituation zu lösen. ²Sie findet nichtöffentlich vor zwei Prüfenden oder einer Prüferin/einem Prüfer und einer/einem sachkundigen Beisitzenden statt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(4) ¹Eine Musikpraktische Prüfung (MP) findet vor zwei Prüfenden oder einer/einem Prüfenden sowie einer/ einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Abs. 3 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend. ³Zur Prüfungsform zählen z.B. die „szenische Darstellung in der Aufführung der Opernproduktion“, das Vorspiel im instrumentalen/vokalen Haupt- oder Nebenfach, ein Vortragen von Dialogen/Monologen/Liedern oder ein Konzert.

(5) Ein Referat (R) umfasst eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der

Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag und in der anschließenden Diskussion.

(6) Eine Dokumentation (Dok) soll Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse von Projekten schriftlich darstellen und reflektieren.

(7) ¹Eine Präsentation (Prä) umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit allgemeiner medialer Unterstützung und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Sieht die Modulbeschreibung eine Präsentation mit Ausarbeitung (PräA) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

(8) Eine Lehrprobe (Lehr) ist die Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde. Die Dauer der Lehrprobe ergibt sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

(9) ¹Der Praktikumsbericht (PrakB) resümiert und reflektiert die im Praktikum gewonnenen Erfahrungen.

(10) ¹In einem Projekt übernehmen die Studierenden unter Anleitung einer Lehrperson die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Projektes und dokumentieren es.

(11) Die Leistungskontrolle (L) erfolgt kontinuierlich durch die Lehrenden in der Unterrichtspraxis.

§ 13 Prüfungsausschuss

(1) ¹Jedem Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zugeordnet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich ist.

(2) ¹Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie ggf. ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der Studiengangsprecherinnen und -sprecher vom Senat benannt. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, mindestens aber aus fünf Mitgliedern. ³Die Mehrheit der Mitglieder muss der Gruppe der Hochschullehrenden, mindestens je ein Mitglied der Gruppe der künstlerischen und wissenschaftlichen MitarbeiterInnen sowie der Gruppe der Studierenden angehören.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrenden eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ³Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. ⁴Die Wiederwahl ist möglich. ⁵Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die nachfolgenden Mitglieder benannt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss tagt in der Regel mindestens einmal während der Vorlesungszeit des Semesters. ²Die Studiendekanin/der Studiendekan der Studienkommission, welcher der Studiengang zugeordnet ist, kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss

- a. ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich;
- b. kontrolliert und genehmigt die Prüfungspläne;
- c. entscheidet über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen;
- d. gibt zusammen mit der Studiengangsprecherin/dem Studiengangsprecher Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung, den

Studienplänen der jeweiligen Studiengänge und/oder dem Modulhandbuch; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist für die Studierenden Berufungsinstanz in allen prüfungsrelevanten Belangen.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder einschließlich der bzw. des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters. ²Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrenden muss gegeben sein. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Das studentische Mitglied hat kein Stimmrecht bei Fragen, welche die Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen betreffen. ⁶Bei Eilanträgen entscheidet die/der Vorsitzende.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(12) ¹Alle zur selbstständigen Lehre in dem betreffenden Prüfungsfach befugten Personen der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(13) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen (Außergewöhnliche Belastung).

§ 14 Ankündigung von Modulprüfungen

(1) Die Bekanntgabe der Zeiträume der Modulprüfungen erfolgt bis spätestens zur dritten Lehrveranstaltung des Semesters durch die Lehrkraft.

(2) Die Prüfungen finden in der Regel während der letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters statt (Prüfungszeit).

(3) Bei künstlerisch-praktischen und bei mündlichen Prüfungen sowie bei Präsentationen ist das Ergebnis den Geprüften im Anschluss an die Prüfungen durch die Prüfenden bekanntzugeben.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis);
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt (Rücktritt);
- einen festgesetzten Abgabetermin nicht einhält;
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt;
- den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht stellt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(3) ¹Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ²Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ³Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet. ⁴Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung allein sind keine triftigen Gründe.

(4) ¹Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches Attest vorzulegen. ²Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen.

(5) ¹In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ²Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(6) ¹Die/Der Studierende kann bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. ²Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig. ³Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht die/der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet (Täuschung). ²Dasselbe gilt, wenn bei einer Prüfungsleistung getäuscht wurde und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) ¹Die/der Studierende, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ²In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierende/n von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(3) Eine Studentin/ein Student, die/der sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat (Ordnungsverstoß), kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung behoben. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) ¹Eine Täuschung liegt ebenfalls bei einem Plagiat vor. ²Ein Plagiat ist die nicht belegte Verwendung der geistigen Arbeit anderer, insbesondere die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen aus anderen Werken. ³Unzulässig ist die erneute Abgabe eigener oder fremder Texte sowie von Arbeiten, die nur geringfügig modifiziert wurden.

(6) ¹Die/Der Geprüfte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 3 und 4 verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. ²Belastende Entscheidungen sind der/dem Geprüften unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ²Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss dabei jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholt werden. ³Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 12 wiederholt werden. ⁴Nicht bestandene Prüfungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen.

(2) ¹Wiederholungsprüfungen sind in der Regel vor Ablauf der zweiten Vorlesungswoche des darauffolgenden Semesters abzulegen. ²Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, abgelegt werden. ³Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Termin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg der/des Studierenden zu überprüfen. ⁴Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. ⁵Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist unzulässig.

§ 18 Prüfungsprotokoll

¹Über die Prüfung ist von der/dem einzelnen Prüfenden oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das von der Prüferin bzw. dem Prüfer oder von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und der/dem Protokollführenden unterzeichnet wird und unverzüglich dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten ist. ²Das Protokoll wird den Prüfungsakten der/des Geprüften beigelegt. ³Es werden Vordrucke des Prüfungsamts verwendet. ⁴Es muss außer dem Namen der/des Geprüften Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung;
- die Namen der Prüfenden sowie der Protokollantin oder des Protokollanten;
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben;
- den wesentlichen Verlauf und die Dauer der Prüfung;
- die Benotung;
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 19 Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer. ²Als Prüferin/Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden. ⁴Zu Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, ist die Lehrperson, soweit sie nach Abs.1 Sätze 2 ff. prüfungsbefugt ist, ohne Bestellung Prüferin/Prüfer.

(3) ¹Die/Der Studierende kann unbeschadet der Regelung in Abs. 2 für die Abnahme der Prüfungsleistung Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin/des Prüfers, entgegenstehen.

(4) ¹Die Studierenden können Prüfende aus nachvollziehbaren Gründen ablehnen. ²Die Hochschule verpflichtet sich, wenn die Notwendigkeit besteht externe Prüfende hinzuzuziehen.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der Studentin/dem Studenten die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Für die Prüferinnen/Prüfer gilt § 13 Abs. 9 Satz 2 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

(6) ¹Benotete künstlerisch-praktische Prüfungen, mündlichen Prüfungen und Präsentationen sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. ²Anstelle des zweiten Prüfenden, kann die Prüfung auch in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden durchgeführt werden. ³Prüfende und Beisitzende werden vom Prüfungsausschuss bestellt. ⁴Die/Der Studierende hat hierbei ein Vorschlagsrecht.

(7) ¹Die schriftliche Abschlussarbeit wird von mindestens zwei Prüfenden bewertet. ²Besteht in einem Studiengang ein instrumentales/vokales Hauptfach, so ist die instrumentale/vokale Abschlussprüfung von mindestens drei Prüfenden abzunehmen. ³Studiengangsspezifische Besonderheiten sind in § 36 geregelt.

(8) Eine unbenotete Prüfungsleistung kann von einem Prüfenden abgenommen werden.

(9) Hat eine Studentin oder ein Student eine Modulprüfung nicht bestanden, kann sie/er beim Prüfungsausschuss für die Wiederholungsprüfung eine Prüfungskommission von zwei Prüfenden verlangen, sofern sie oder er beim ersten Versuch von nur einer/einem Prüfenden beurteilt wurde.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der/dem Geprüften innerhalb eines Jahres nach der letzten Prüfung auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

§ 21 Zusatzprüfungen

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfungsleistung unterziehen (Zusatzprüfung).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird/Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen werden auf Antrag der/des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 22 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungen werden in der Regel benotet. ²Eine unbenotete Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen sind in der Regel spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ²Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ggf. nachgeordnete Anmeldefristen einhalten können.

(3) Bei der Benotung sind folgende Notenstufen zu verwenden:

Einzelnote	Zusammen- gefasste Note (Abs. 5)	ECTS Grade	Bezeichnung	Erläuterung
1,0/1,3	1,0 bis 1,3	A	ausgezeichnet (excellent)	eine besonders hervorragende Leistung
1,7	1,4 bis 1,7	B	sehr gut (very good)	eine hervorragende Leistung
2,0/2,3	1,8 bis 2,3	C	gut (good)	eine erheblich über den durch- schnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7/3,0/3,3	2,4 bis 3,3	D	befriedigend (satisfactory)	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7/4,0	3,4 bis 4,0	E	ausreichend (sufficient)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforde- rungen entspricht
4,3/4,7/5,0	4,1 bis 5,0	F	nicht ausreichend (fail)	eine Leistung, die wegen erheb- licher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) ¹Wird die Prüfungsleistung durch eine Prüfungskommission von zwei oder mehr Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend (4,0)“ oder „bestanden“ bewertet. Enthaltungen sind bei der Bewertung von Prüfungen nicht möglich.

(5) ¹Die Note der bestandenen Prüfung durch eine Prüfungskommission (zwei und mehr Prüfer) errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten nach Abs. 3. ²Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, den Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. ³Die Begründung ist zu der Prüfungsakte zu

nehmen; im Falle von schriftlichen oder auf anderen Medien dokumentierten Prüfung wird auch die Prüfungsarbeit zur Prüfungsakte genommen.

(6) ¹Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen. ³Abs. 4 gilt entsprechend. ⁴Die Studienordnung, der Studienplan des jeweiligen Studienganges und/oder das Modulhandbuch können Module als „unbenotet“ ausweisen, diese gehen somit auch nicht in die Berechnung der Abschlussnote ein.

(7) Besteht eine Modulnote aus nur einer benoteten Prüfung eines Prüfenden so ist auch für diese Einzelnote der ECTS-Grade nach Abs. 3 anzugeben.

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde. ²Eine mit „nicht ausreichend ($\geq 4,1$)“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden oder mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet sind und die in § 4 Abs. 1 für den Abschluss genannten Leistungspunkte erworben wurden. ²Mit der erfolgreich abgelegten Masterprüfung ist das jeweilige Studium abgeschlossen.

(3) Eine zusammengesetzte Modulprüfung gilt als bestanden, wenn alle geforderten Teilleistungen mit mindestens „ausreichend (4,0)“ oder als „bestanden“ bewertet wurden.

(4) ¹Hat die oder der Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einer oder mehreren Modulprüfungen des jeweiligen Studiengangs entspricht, so kann sie oder er das Studium nicht fortsetzen. ²Die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

(5) Über die endgültig nicht bestandene (Teil-)Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(6) ¹Im Falle der endgültig nicht bestandenen Prüfung sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang der HMTMH wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt.

4. Masterprüfung

§ 24 Masterarbeit

(1) ¹Masterstudiengänge sehen obligatorisch eine Abschlussarbeit (Masterarbeit) vor, deren Aufgabenstellung den wesentlichen Studienzielen des Studiengangs entspricht. ²Entweder wird eine angemessene Modulprüfung als Masterarbeit ausgewiesen oder die Masterarbeit bildet ein separates Modul.

(2) ¹Die Abschlussarbeit kann auch durch ein künstlerisches Abschlussprojekt ersetzt werden.

§ 25 Schriftliche Masterarbeiten

(1) ¹Ist eine schriftliche Arbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit vorgesehen, kann das Thema der Arbeit von jeder, zur selbstständigen Lehre im gewählten Studiengang, berechtigten Lehrperson der HMTMH festgelegt werden (Erstprüferin/Erstprüfer). ²Der Prüfungsausschuss kann eine Professorin/einen Professor einer anderen Hochschule oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person als Zweitprüferin/Zweitprüfer zulassen. ³Dabei muss eine der prüfenden Personen über eine nachgewiesene wissenschaftliche Qualifikation verfügen.

(2) ¹Das Thema wird von der Erstprüferin/vom Erstprüfer nach Anhörung der/des Studierenden festgelegt. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der Studierende von der Erstprüferin/vom Erstprüfer betreut.

(3) ¹Eine schriftliche Arbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit muss den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen. ²Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend paginiert sein. ³Das Deckblatt muss entsprechend § 12, Abs.1, Satz 4 gestaltet sein.

(4) ¹Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Studentin/der Student schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ²Die letzte Seite enthält die mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehene Plagiatserklärung. (siehe § 12, Abs.1, Satz 5).

(5) ¹Die schriftliche Arbeit ist fristgerecht in mehrfacher Ausfertigung entsprechend der Anzahl der Prüfenden im Prüfungsamt abzugeben. ²Maßgebend sind die Öffnungszeiten des Prüfungsamtes am Abgabedatum. ³Bei Zusendung per Post gilt als Abgabedatum der Poststempel. ⁴Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, es sei denn, die/der Geprüfte hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(6) ¹Die schriftliche Arbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

§ 26 Bewertung der Masterarbeit

(1) Für die Bewertung der Masterarbeit gelten die Regelungen des § 22.

(2) Sofern es für einen Studiengang ECTS-Grades gibt, werden die Noten entsprechend ergänzt.

(3) ¹Die Bewertung der Masterarbeit sollte in der Regel innerhalb von acht Wochen nach dem Abgabetermin vorliegen. ²Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ggf. nachgeordnete Bewerbungs- oder Anmeldefristen einhalten können.

§ 27 Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend ($\geq 4,1$)“ bewertet worden ist oder als bewertet gilt einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin/der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat.

(3) ¹Das neue Thema der Masterarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Masterarbeit ausgegeben werden. ²Für die Anfertigung der Masterarbeit gelten die Regelungen von § 25.

5. Schlussvorschriften

§ 28 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin/eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 29 Schutzbestimmungen

(1) ¹Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können (Außergewöhnliche Belastung). ²Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Studierende, die Nachteilsausgleiche in Prüfungssituationen benötigen, müssen sich rechtzeitig vor der Prüfung

mit dem zuständigen Prüfungsamt in Verbindung setzen, um die Formalitäten zu klären. ⁵Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Die individuellen Arrangements werden von dem jeweiligen Prüfungsamt verwaltet. ⁷Beantragung eines Nachteilsausgleichs:

- der/die Studierende beantragt den Nachteilsausgleich schriftlich beim jeweiligen Prüfungsamt; der Antrag enthält Informationen darüber, auf welche Weise Prüfungssituation und/oder Studienorganisation beeinträchtigt sind und welche Arrangements notwendig sind;
- der/die Studierende legt ein aktuelles fachärztliches Attest vor (nicht älter als fünf Jahre), aus dem hervorgeht, in welcher Form Prüfungssituation und/oder Studienorganisation beeinträchtigt sind und welche Arrangements angemessen sind;
- das Prüfungsamt leitet Antrag und Attest an den Prüfungsausschuss weiter; der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Antrages;
- das Prüfungsamt informiert den/die Studierende schriftlich über die Entscheidung;
- das Prüfungsamt informiert die Prüfer*Innen über die Prüfungsarrangements;
- der Antrag, das ärztliche Attest, die Entscheidung des Prüfungsausschusses und die Beschreibung der individuellen Arrangements werden in der Studierendendenakte dokumentiert.

⁸Alle Anträge werden vertraulich behandelt.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartnerinnen bzw. -partner.

(3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 3 dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

Studiengangspezifischer Teil Dirigieren M.Mus.

§ 30 Zweck der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung bildet einen weiterführenden berufsqualifizierenden Abschluss. ²Mit dem Masterabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolventinnen und Absolventen je nach gewählter Studienrichtung (Orchesterleitung; Chor- und Ensembleleitung; Opernkorrepetition) befähigt sind, den Beruf als Dirigentin bzw. Dirigent oder Chor-/Ensembleleiterin bzw. Chor-/Ensembleleiter oder Opernkorrepetitorin bzw. Opernkorrepetitor in seinen vielfältigen Ausformungen in hervorragender Weise auszuüben. ³Das Studium soll maßgeblich dazu beitragen, eine eigenständige künstlerische Persönlichkeit auszubilden mit der Fähigkeit, in leitender Funktion im entsprechenden musikalischen Berufsfeld auf hohem Niveau und eigenverantwortlich arbeiten zu können.

§ 31 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen

¹Das Studium gliedert sich in die drei Studienrichtungen Orchesterleitung, Chor- und Ensembleleitung sowie Opernkorrepetition. ²Das Hauptfach beansprucht je Studienrichtung gut die Hälfte des Studiums, das mit einem Abschlussprojekt (Masterarbeit) im Umfang von 16 LP abgeschlossen wird. ³Ein Drittel des 120 LP umfassenden Studiums enthält je nach Studienrichtung wesentliche Ergänzungsfächer in den Bereichen künstlerische Praxis und Stillehre. ⁴Näheres zu Studienaufbau und Studieninhalten erläutern Studienpläne und Modulbeschreibungen der jeweiligen Studienrichtungen.

§ 32 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau

(1) ¹Die Masterprüfung setzt sich in der Studienrichtung Orchesterleitung aus einer unbenoteten und drei benoteten Modulprüfungen zusammen. ²Folgende Module müssen belegt werden:

Modul 1: Künstlerisches Hauptfach	(unbenotet)
Modul 2: Ergänzungsfächer Künstlerische Praxis	(benotet)
Modul 3: Stillehre	(benotet)
Modul 4: Masterabschlussprüfung (Orchesterleitung)	(benotet)

(2) ¹Die Masterprüfung setzt sich in der Studienrichtung Chor- und Ensembleleitung aus fünf benoteten Modulprüfungen zusammen. ²Folgende Module müssen belegt werden:

Modul 1: Künstlerische Hauptfächer I	(benotet)
Modul 2: Künstlerische Hauptfächer II	(benotet)
Modul 3: Ergänzungsfächer Künstlerische Praxis	(benotet)
Modul 4: Stillehre	(benotet)
Modul 5: Masterabschlussprüfung (Chor-/Ensembleleitung)	(benotet)

(3) ¹In der Studienrichtung Opernkorrepetition sind die Ergänzungsfächer und die Stillehre in einem Modul zusammengefasst. ²Die Masterprüfung setzt sich aus einer unbenoteten und drei benoteten Modulprüfungen zusammen. ³Folgende Module müssen belegt werden:

Modul 1: Künstlerisches Hauptfach	(benotet)
Modul 2: Ergänzungsfächer Künstlerische Praxis / Stillehre	(benotet)
Modul 3: Wahlpflichtfächer	(unbenotet)
Modul 4: Masterabschlussprüfung (Opernkorrepetition)	(benotet)

(4) Näheres zu den Prüfungen kann den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch entnommen werden

§ 33 Anmeldung zur Masterabschlussprüfung

Siehe § 10.

§ 34 Masterabschlussprüfung

(1) ¹Das Modul Masterabschlussprüfung besteht in der Studienrichtung Orchesterleitung aus der selbständigen Einstudierung und Aufführung von mindestens einem Orchester- bzw. Ensemblestück oder einem musikalischen Bühnenwerk bzw. ausgewählten Teilen daraus (Dauer von 60 Minuten). ²Die Abschlussprüfung findet mit einem Orchester statt. ³Darüber hinaus ist eine produktionsbegleitende Leistung schriftlich zu erbringen: In angemessenem Umfang (ca. 12-15 Seiten) ist eine Werkbetrachtung vorzulegen, mit der insbesondere in kompositionstechnischer, stilanalytischer, aufführungspraktischer und interpretationsgeschichtlicher Hinsicht ein der dirigistischen Führungsaufgabe entsprechend hohes musikalisches Reflexionsniveau unter Beweis gestellt werden soll. ⁴Diese schriftliche Teilleistung kann in Deutsch oder Englisch erbracht werden.

(2) Das Modul Masterabschlussprüfung besteht in der Studienrichtung Chor- und Ensembleleitung aus einer künstlerischen und einer mündlichen Prüfung.

1. Künstlerische Prüfung (Dauer ca. 60 Minuten):

Selbständige Einstudierung und Aufführung eines Chor-/Orchesterwerkes oder eines vokalen/instrumentalen Werkes (ganz oder auszugsweise); Einstudierung und Aufführung eines A-cappella-Werkes. Die Übungen mit dem Chor sollen die enge Vertrautheit mit Fragen der chorischen Stimmbildung und des Chorklages oder mit neuen Vokaltechniken erkennen lassen. Probe mit einem Klausurstück, das eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben wird.

2. Mündliche Prüfung (Dauer ca. 30 Minuten):

Themen der mündlichen Prüfung sind

- Partituranalyse (Strukturen, Instrumentation/Vokalität, Spiel- und Singtechniken, Realisierung der Klanglichkeit, geistesgeschichtliche Zusammenhänge, ästhetische und biographische Aspekte,
- Probentechnik und -organisation,
- Stil- und Literaturkunde,
- Aufführungspraxis,
- Stimmphysiologie.

(3) ¹Das Modul Masterabschlussprüfung besteht in der Studienrichtung Opernkorrepetition aus der Begleitung (i.d.R. Klavirdirektion) eines musikalischen oder szenisch-musikalischen Projekts bzw. der musikalischen Studienleitung einer Hochschul-Opernproduktion inklusive Spielen der Klavierhauptprobe. (Dauer der Prüfung: mind. 60 Minuten). ²Darüber hinaus ist eine produktionsbegleitende Leistung schriftlich zu erbringen, zum Beispiel in Form eines selbständig verfassten Programmheftbeitrages.

§ 35 Zulassung zur Masterabschlussprüfung

Siehe § 10.

§ 36 Prüfende und Beisitzende der Masterabschlussprüfung

Siehe § 19.

§ 37 Bildung der Abschlussnote

(1) Die Abschlussnote in der Studienrichtung Orchesterleitung bildet sich aus den benoteten Modulprüfungen zu folgenden Anteilen:

25%	Modul 2	Ergänzungsfächer Künstlerische Praxis
10%	Teilmodul 2.1	Korrepetition und Vom-Blatt-Spiel
10%	Teilmodul 2.2	Partiturspiel
5%	Teilmodul .	Italienisch der per/prachen
25%	Modul 3	Stillehre
10%	Teilmodul 3.1	Musikalische Analyse und Interpretation
10%	Teilmodul 3.2	Neue Musik
5%	Teilmodul 3.3	Historische Aufführungspraxis / Generalbass
50%	Modul 4	Masterabschlussprüfung

(2) Die Abschlussnote in der Studienrichtung Chor- und Ensembleleitung bildet sich aus den benoteten Modulprüfungen zu folgenden Anteilen:

20%	Modul 1	Künstlerische Hauptfächer I
16%	Modul 2	Künstlerische Hauptfächer II
8%	Teilmodul 2.1	Gesang
8%	Teilmodul 2.3	Ensemblespiel / Vokale Kammermusik
16%	Modul 3	Ergänzungsfächer Künstlerische Praxis
8%	Teilmodul 3.1	Instrument
8%	Teilmodul 3.2	Korrepetition und Partiturspiel
8%	Modul 4	Stillehre
40%	Modul 5	Masterabschlussprüfung
		Musikpraktische Präsentation (Teilprüfungen je 50%) zählt zu zwei Drittel
		Mündliche Prüfung zählt zu einem Drittel

(3) Die Abschlussnote in der Studienrichtung Opernkorrepetition bildet sich aus den benoteten Modulprüfungen zu folgenden Anteilen:

50%	Modul 1	Künstlerisches Hauptfach
30%	Modul 2	Ergänzungsfächer Künstlerische Praxis / Stillehre
20%	Modul 4	Masterabschlussprüfung

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover veröffentlicht.

(2) Studierende, die sich vor Inkrafttreten dieser geänderten SPO eingeschrieben haben, können auf Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser geänderten SPO an die Studiengangsprecherin / den Studiengangsprecher zu stellen ist, gemäß der bisherigen SPO weiterstudieren.

(3) Bereits erbrachte Leistungspunkte und Prüfungsleistungen werden durch die jeweiligen Prüfungsausschüsse, in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsamt, gleichwertig übernommen.

Anlagen Dirigieren M.Mus.

Studienrichtung Orchesterleitung

Anlage 1: Musterstudienplan

Nr.	Modul	LV	SWS	Leistungspunkte im Semester				LP	
				1.	2.	3.	4.		
1	Hauptfach							64	
	1.1	Orchesterleitung	E	1,5	18	18	10	10	56
	1.2	Projektstudium	Selbststudium		1	1	1	1	4
	1.3	Hospitation	Selbststudium		1	1	1	1	4
2	Ergänzungsfächer Künstlerische Praxis							24	
	2.1	Korrepetition und Vom-Blatt-Spiel	E	0,75	2	2	3	3	10
	2.2	Partiturspiel	E	0,75	3	3	2	2	10
	2.3	Italienisch der Oper / Sprachen	G/S	1/0,5*			1	1	2
	2.4	Italienisch	S	2	1	1			2
3	Stillehre							16	
	3.1	Musikalische Analyse und Interpretation	G	1,5	2	2	2	2	8
	3.2	Neue Musik	S	2	2	2			4
	3.3	Historische Aufführungspraxis / Generalbass	G	2			2	2	4
4	Masterabschlussprüfung	Selbststudium				8	8	16	
				Summe LP	30	30	30	30	120

* Seminar, semesterweise in Kursform, ein- oder mehrtägig; SWS 0,5 gilt als Durchschnittswert

Anlage 2: Modulhandbuch

Einleitende Erläuterungen:

Prüfungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können, aber in jedem Fall bestanden werden müssen. Das endgültige Nichtbestehen hat das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung zur Folge. Das Studium kann dann nicht mehr fortgesetzt werden.

Studienleistungen sind Vorleistungen, die dem Nachweis eines ernsthaft geführten Studiums dienen und Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung bzw. ihrer Teilprüfungen sind.

Teilnahmevoraussetzungen werden, sofern sie erforderlich sind, explizit in der Beschreibung der Module/Teilmodule erwähnt.

Modul 1 Hauptfach					
Verwendbarkeit: Master Dirigieren, Studienrichtung Orchesterleitung					
Qualifikationsziele	Fortentwickelte Fähigkeit, den Dirigierberuf in seinen vielfältigen Ausprägungen, vor allem in den Bereichen Konzert und Oper professionell auszuüben.				
Teilmodule	1.1 Orchesterleitung 1.2 Projektstudium 1.3 Hospitation				
Modulprüfung	---				
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
64	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	90 h	Selbststudium 1830 h
Modul 1.1 Orchesterleitung					
Qualifikationsziele	Differenzierte Kenntnis der wesentlichen dirigistischen Kompetenzen und die Fähigkeit, sie praktisch anzuwenden bei der Darstellung von Partituren; die Ausprägung einer überzeugenden musikalisch-künstlerischen Führungspersönlichkeit mit entsprechend hohem künstlerisch-technischen Können, selbständigen gestalterischen Vermögen und individueller Interpretationsfähigkeit				
Inhalte	Praktische Dirigierarbeit am Beispiel ausgewählter Werke: Analyse von Partituren und deren Einrichtung für den praktischen Gebrauch Intensive und differenzierte Beschäftigung mit praktischen und theoretischen Fragen von Stilistik, Phrasierung und musikalischer Zeit; Förderung von Ausdrucksfähigkeit und Formverständnis; professionelle Auftrittserfahrung mit Supervision, Entwicklung von Bühnenpräsenz Erarbeiten repräsentativer oder für den künstlerischen Reifeprozess wesentlicher Literatur unter Berücksichtigung aller relevanter Stilbereiche und Epochen Eingehende theoretische und praktische Beschäftigung mit Fragen der musikalischen Interpretation; Professionalisierung der Zeige- und Deutungsfähigkeit; Diskussion und Erarbeitung von berufsrelevanten kommunikativen Kompetenzen; praktische Dirigierarbeit mit zwei Klavieren und einem Übe Ensemble in Kammerorchesterbesetzung/"Sinfonietta" (5 Blocktermine pro Studienjahr)				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme, Leistungskontrolle				
Prüfungsleistung	---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
56	1,5	Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 90 h Selbststudium 1590 h
Modul 1.2 Projektstudium					
Qualifikationsziele	Fähigkeit, ein anspruchsvolles künstlerisches Projekt, in verantwortlicher Assistenzfunktion mit zu betreuen.				

Inhalte		Herausgehobene Mitwirkung in einem hochschuleigenen musikalischen Projekt über dessen gesamte Dauer, z.B. in einer internen Opernproduktion als Kodirigent/in, Studienleiter/in und Solorepetitor/in.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	---	Selbststudium	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium --- Selbststudium 120
Modul 1.3 Hospitationen					
Qualifikationsziele		Lernen im und am beruflichen "Ernstfall"; Gewinn authentischer Erfahrungen durch passive und aktive Mitwirkung an den künstlerischen Arbeitsprozessen in Institutionen des späteren Berufslebens: insbesondere Opernhäuser des deutschsprachigen Raums.			
Inhalte		Kontinuierliche Begleitung eines externen künstlerischen Projekts (in der Regel eines pro Studienjahr) in aktiver Assistenzfunktion in der Regel an einem deutschsprachigen Opernhaus; musikalische Mitwirkung u. a. bei Bühnenproben, szenischen Proben, der Arbeit mit Ensembles und Solisten; kontinuierliche Präsenz und nach Möglichkeit assistierende Mitwirkung bei Opernchorproben im Chor Saal und auf der Bühne.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	---	Selbststudium	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium --- Selbststudium 120

Modul 2 Ergänzungsfächer künstlerische Praxis					
Verwendbarkeit: Master Dirigieren, Studienrichtung Orchesterleitung					
Qualifikationsziele		Kompetenzerwerb in den notwendigen künstlerischen Teilqualifikationen eines Dirigier-/Kapellmeisterberufs.			
Teilmodule		2.1 Korrepetition und Vom-Blatt-Spiel 2.2 Partiturspiel 2.3 Italienisch der Oper / Sprachen 2.4 Italienisch			
Modulprüfung		Je eine benotete musikpraktische Präsentation in Teilmodul 2.1 und 2.2 sowie eine unbenotete mündliche Prüfung in 2.3			
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
24	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	165 h	
			Selbststudium	555 h	
Modul 2.1 Korrepetition und Vom-Blatt-Spiel					
Qualifikationsziele		Hochentwickelte Fähigkeit, technisch schwierige Klavierauszüge der anspruchsvollen Opernliteratur in einer den berufspraktischen Anforderungen angemessenen Form vorbereitet und prima vista zu spielen; die souveräne Kompetenz, mit Sängerinnen und Sängern vom Klavier aus zu arbeiten und Gesangsensembles professionell einzustudieren.			
Inhalte		Weiterführende und vertiefende Erarbeitung der Technik des theatermäßigen Klavierspiels mit markierten Gesangstimmen anhand des anspruchsvollen Opernrepertoires vom Barock bis zur zeitgenössischen Moderne; intensives und systematisches Vom-Blatt-Spiel-Training.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			

Prüfungsleistung		Musikpraktische Präsentation (30 Minuten, benotet): Singen und Spielen von Klavierauszügen aus allen berufsrelevanten Stilepochen; Ensembleprobe mit Gesangsstudierenden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat bereitet Klavierauszüge mehrerer Werke aus verschiedenen berufsrelevanten Stilepochen in unterschiedlicher Originalsprache vor, wovon die Prüfungskommission Ausschnitte auswählt. Prima-Vista-Spiel von Stellen aus Klavierauszügen verschiedener Opern, die von der Prüfungskommission vorgelegt werden.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
10	0,75	Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	45 h
					Selbststudium	255 h
Modul 2.2 Partiturspiel						
Qualifikationsziele		Differenziertes und vertieftes Verstehen und Darstellen komplexer musikalischer Texte; die professionelle Fähigkeit, Partituren und Partiturausschnitte des anspruchsvollen Sinfonie- und Opernrepertoires detailliert zu lesen und praktisch am Klavier darzustellen.				
Inhalte		Erarbeitung von vertieften Verstehens- und erweiterten Darstellungstechniken; praktische und theoretisch reflektierende Textanalyse, professionelles spielpraktisches Umsetzen von Lektüre in Klang; flüssiges Spiel von komplizierten Sätzen in alten Schlüsseln; konkrete Erarbeitung einzelner anspruchsvoller Werke des Sinfonie- und Opernrepertoires am Klavier.				
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung		Musikpraktische Präsentation (30 Minuten, benotet): Vorbereitetes Spiel einer anspruchsvollen Orchesterpartitur; Vom -Blatt-Spiel einer Chorpartitur in alten Schlüsseln.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
10	0,75	Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	45 h
					Selbststudium	255 h
Modul 2.3 Italienisch der Oper/Sprachen						
Qualifikationsziele		Professionelle Beherrschung der italienischen Aussprache für den Operngesang.				
Inhalte		Italienisch der Oper: Ausbau der vorhandenen Italienischkenntnisse; Training der italienischen Aussprache unter besonderer Berücksichtigung der Sprachbehandlung im Gesang (Phrasierung, Vokalbehandlung, Betonung); Erarbeitung von Rezitativ-, Arien- und Ensembletexten aus italienischen Opern. Sprachen: Sprachspezifisches Grundwissen über die Phonetik, Vokal- und Konsonantenspezifika, Sprachmelodie und -rhythmus sowie über die Sonderregeln für das Singen in den jeweils belegten Sprachen; der Praxisanteil enthält den Stimmlagen entsprechende Literatur.				
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung		Italienisch der Oper: Musikpraktische Präsentation (20 Minuten, benotet): Spielen und Singen eines Mozart-Rezitativs sowie einer italienischen Standardarie. Beantwortung von Fragen zur Textbehandlung.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
2	1/0,5*	Gruppenunterricht/Seminar *semesterweise in Kursform (ein- oder mehrtägig)	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	30 h
					Selbststudium	30 h
Modul 2.4 Italienisch						
Qualifikationsziele		Die Studierenden beherrschen die grammatikalischen und sprachlichen Grundlagen als Voraussetzung zum Verständnis und zur Interpretation italienischer Libretti. Sie besitzen die notwendigen Grundkenntnisse der italienischen Phonetik und besitzen einen ausreichenden Wortschatz zur elementaren Beherrschung der italienischen Sprache auch in der Nutzung einfacher Konversationsmuster				

Inhalte		Einführung in die Grundlagen der italienischen Phonetik, Vermittlung von Grundkenntnissen der italienischen Grammatik; Schulung im Gebrauch von grammatikalisch-syntaktischen Sprachstrukturen für eine aktive und passive Sprachkompetenz; Erkennen stilistischer Besonderheiten in der italienischen Opernliteratur; Aufbau eines für die italienische Oper relevanten Wortschatzes und Erarbeitung einer gesangsspezifischen Diktion; Konversationsübungen; Aussprachetraining. Modulprüfung			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Mündliche Prüfung (10 Minuten, unbenotet): Lesen und Übersetzen eines leichten und musikbezogenen italienischen Textes, Konversation, Grammatik			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	2	Seminar	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h

Modul 3 Stillehre					
Verwendbarkeit: Master Dirigieren, Studienrichtung Orchesterleitung					
Qualifikationsziele	Fortentwickelte Fähigkeit, die differenzierte Kenntnis von historischen, ästhetischen, musiktheoretischen und aufführungspraktischen Phänomenen und Sachverhalten für eine künstlerisch eigenständige Interpretation nutzbar zu machen.				
Teilmodule	3.1 Musikalische Analyse und Interpretation 3.2 Neue Musik 3.3 Historische Aufführungspraxis/Generalbass				
Modulprüfung	Je Teilmodul eine benotete mündliche Prüfung.				
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
16	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	210 h	Selbststudium 270 h

Modul 3.1 Musikalische Analyse und Interpretation					
Qualifikationsziele	Entwicklung und Schärfung eines individuellen interpretatorischen Profils; Stärkung des künstlerischen Selbstbewusstseins und der persönlichen Aussagekraft im Spannungsfeld von subjektivem Stilgefühl und objektiven Einsichten in musikalische Sachverhalte und historische Phänomene.				
Inhalte	Progressive Analyse von ausgewählten Partituren; intensive Lektüre und Diskussion zentraler Texte zu wesentlichen Fragen der Interpretation.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Mündliche Prüfung (30 Minuten, benotet) anhand eines Impulsreferates der Kandidatin bzw. des Kandidaten über ausgewählte zentrale Fragen zum Thema "Dirigieren und musikalische Interpretation".				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
8	1,5	Gruppenunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 90 h Selbststudium 150 h

Modul 3.2 Neue Musik					
Qualifikationsziele	Differenzierter und zur Zusammenschau fähiger Überblick über die Entwicklung der Kompositionsgeschichte vom Beginn des 20. Jahrhunderts bis zur zeitgenössischen Musik; genaue Kenntnis verschiedener Kompositionsmethoden und der sie bedingenden ästhetischen Konzepte; Kenntnis verschiedener approbierter Analysetechniken und die Fähigkeit, sie praktisch und produktiv anzuwenden.				
Inhalte	Werkanalyse, vertiefende Beschäftigung mit exemplarischen Satz- und Spieltechniken und Notationsformen; Instrumentationslehre; weiterführende Vermittlung des charakteristischen Stilpluralismus sowie der unterschiedlichen kompositorischen Haltungen und der entsprechend vielfältigen analytischen Zugangsweisen.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				

Prüfungsleistung		Mündliche Prüfung (30 Minuten, benotet) anhand eines Impulsreferates der Kandidatin bzw. des Kandidaten über ausgewählte zentrale Themen der Neuen Musik.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	2	Seminar	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h
Modul 3.3 Historische Aufführungspraxis / Generalbass					
Qualifikationsziele		Einwandfreie Lese- und Spielfähigkeit der Generalbassabbreviaturen; hochentwickelte praktische Fähigkeit, Stücke aus dem Generalbasszeitalter auch prima vista am Klavier zu spielen; Fähigkeit, die Generalbassmethode epochenübergreifend für das Verstehen und die Darstellung von Partituren und Klavierauszügen nutzbar zu machen; praktische Erfahrungen im Umgang mit den Spieltechniken von Cembalo und Hammerklavier.			
Inhalte		Systematische und progressive Erarbeitung von Greif- und Spieltechniken anhand von ausgewählten Generalbassübungen und konkreten Literaturbeispielen; je nach Eignung Übungen im künstlerischen Generalbassspiel; praktische Übungen am Cembalo und Hammerklavier.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Mündliche Prüfung (30 Minuten, benotet) über ästhetische, theoretische und praktische Fragen zum Thema "Historisch informierte Aufführungspraxis"; Vortrag eines vorbereiteten Generalbass-Stückes auf dem Cembalo oder Hammerklavier; Prima-Vista-Aufgabe.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	2	Seminar	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h

Modul 4 Masterabschlussprüfung: Orchesterleitung					
Verwendbarkeit: Master Dirigieren, Studienrichtung Orchesterleitung					
Qualifikationsziele		Fähigkeit zur selbständigen Vorbereitung und Durchführung eines umfangreichen Konzert- oder Opernprojektes, das die künstlerische Gesamtpersönlichkeit, d.h. die überzeugende musikalische Führungsfähigkeit und organisatorisch-kommunikative Kompetenz der/des Studierenden unter Beweis stellt.			
Inhalt		Erstellung einer Proben disposition, Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Teamkoordination, Raum- und Zeitorganisation, künstlerische Probenarbeit und öffentliches Konzert; bei der praktischen Arbeit kann an die Stelle des Orchesters auch ein Ensemble in größerer, variabler Besetzung treten.			
Modulprüfung		Studienleistung: ---			
		Prüfungsleistung: Musikpraktische Präsentation (60 Minuten, benotet): Selbständige Einstudierung und Aufführung von mind. einem Orchester- bzw. Ensemblestück oder einem musikalischen Bühnenwerk bzw. ausgewählten Teilen daraus. Die Aufführung erfolgt mit einem Orchester. Darüber hinaus ist eine produktionsbegleitende Leistung schriftlich zu erbringen: In angemessenem Umfang (ca. 12-15 Seiten) ist eine Werkbetrachtung vorzulegen, mit der insbesondere in kompositionstechnischer, stilanalytischer, aufführungspraktischer und interpretationsgeschichtlicher Hinsicht ein der dirigistischen Führungsaufgabe entsprechendes hohes musikalisches Reflexionsniveau unter Beweis gestellt werden soll.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
16	---	Selbststudium	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium --- Selbststudium 480 h

Studienrichtung Chor- und Ensembleleitung

Anlage 3: Musterstudienplan

Nr.	Modul	LV	SWS	Leistungspunkte im Semester				LP	
				1.	2.	3.	4.		
1	Hauptfächer I							40	
	1.1	Chor- und Ensembleleitung	E/G	1,5	7	7	3	3	20
	1.2	Orchesterleitung	E/G	1,5	3	3	3	3	12
	1.3	Assistenz/Hospitation	Selbststudium		2	2	2	2	8
2	Hauptfächer II							16	
	2.1	Gesang	E	0,75	2	2	2	2	8
	2.2	Chorsingen	G	2	1	1	1	1	4
	2.3	Ensemblespiel / Vokale Kammermusik	G	1,5	2	2			4
3	Ergänzungsfächer Künstlerische Praxis							32	
	3.1	Instrument	E	0,75	2	2	2	2	8
	3.2	Korrepetition und Partiturspiel	E	0,5	2	2	2	2	8
	3.3	Generalbass	E	0,5	2	2	2	2	8
	3.4	Gehörbildung / Höranalyse	G	1	2	2			4
	3.5	Wahlpflichtbereich	var.	var.			2	2	4
4	Stillehre							16	
	4.1	Musikalische Analyse und Interpretation	G	1,5	2	2	2	2	8
	4.2	Neue Musik	S	2	2	2			4
	4.3	Historische Aufführungspraxis / Generalbass	G	1	1	1	1	1	4
5	Masterabschlussprüfung	Selbststudium				8	8	16	
				Summe LP	30	30	30	30	120

Anlage 4: Modulhandbuch

Einleitende Erläuterungen:

Prüfungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können, aber in jedem Fall bestanden werden müssen. Das endgültige Nichtbestehen hat das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung zur Folge. Das Studium kann dann nicht mehr fortgesetzt werden.

Studienleistungen sind Vorleistungen, die dem Nachweis eines ernsthaft geführten Studiums dienen und Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung bzw. ihrer Teilprüfungen sind.

Teilnahmevoraussetzungen werden, sofern sie erforderlich sind, explizit in der Beschreibung der Module/Teilmodule erwähnt.

Modul 1 Hauptfächer I					
Verwendbarkeit: Master Dirigieren, Studienrichtung Chor- und Ensembleleitung					
Qualifikationsziele	Fortentwickelte Fähigkeit, den Beruf als Chor- und Ensembleleiter/in in seinen vielfältigen Ausprägungen professionell auszuüben				
Teilmodule	1.1 Chor- und Ensembleleitung 1.2 Orchesterleitung 1.3 Assistenz/Hospitation				
Modulprüfung	Eine benotete musikpraktische Präsentation in Teilmodul 1.2.				
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
40	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	180 h	Selbststudium 1020 h
Modul 1.1 Chor- und Ensembleleitung					
Qualifikationsziele	Fähigkeit zur künstlerisch eigenständigen Arbeit im professionellen Bereich mit vokalen und instrumentalen Ensembles (Chöre /Orchester); die Entwicklung einer künstlerischen Persönlichkeit mit der dafür notwendigen umfassenden handwerklichen Ausbildung.				
Inhalte	Das Repertoire der abendländischen Musik, mit Schwerpunkten in Stilistik, Besonderheiten der Aufführungspraxis bis zur Gegenwart; Partituranalysen und geistesgeschichtliche Bezüge zu den Epochen; vokale und instrumentale Kenntnisse; Instrumentation, Vokaltechniken, Klanganalysen.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme, Leistungskontrolle				
Prüfungsleistung	--				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
20	1,5	Einzel – und Gruppenunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 90 h Selbststudium 510 h
Modul 1.2 Orchesterleitung					
Qualifikationsziele	Individuell orientierte Erweiterung der technischen und interpretatorischen Fähigkeiten in der Leitung von Instrumentalensembles unterschiedlicher Besetzungen.				
Inhalte	Dirigieren von sinfonischer und chorsinfonischer Literatur verschiedener Epochen.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Musikpraktische Präsentation (40 Minuten, benotet): Ein Werk für Orchester des 18./19. Jahrhunderts oder Instrumentalwerke des 20. Jahrhunderts sind ganz oder auszugsweise einzustudieren und aufzuführen.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
12	1,5	Einzel – und Gruppenunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 90 h Selbststudium 270 h

Modul 1.3 Assistenz/Hospitation					
Qualifikationsziele	Erfahrungsgewinn in musikalischer Praxis in Form von: Probenbesuche bei Chören/Orchestern bzw. Ensembles; Mitarbeit bei Einstudierungen als Dirigent/in oder Sänger/in oder Instrumentalist/in im Bereich des zu erwartenden Berufsfelds.				
Inhalte	Organisatorische Kenntnisse zum Beispiel: Erstellen von Probenplänen, Verpflichtung von Musikerinnen und Musikern, Umgang mit Agenturen, GEMA, GVL, Notenwesen (Ausgaben), Musikerrechte, Budgetierung.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
8	---	Selbststudium	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium --- Selbststudium 240 h

Modul 2 Hauptfächer II			
Verwendbarkeit: Master Dirigieren, Studienrichtung Chor- und Ensembleleitung			
Qualifikationsziele	Siehe Teilmodule		
Teilmodule	2.1 Gesang 2.2 Chorsingen 2.3 Ensemblespiel / Vokale Kammermusik		
Modulprüfung	Je eine benotete musikpraktische Präsentation in Teilmodul 2.1 und Teilmodul 2.3.		
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload
16	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 210 h Selbststudium 270 h

Modul 2.1 Gesang					
Qualifikationsziele	Weitere Ausbildung einer gesunden und belastbaren Singstimme; Beherrschung technischer Fertigkeiten in den Bereichen: sängerische Haltung, Atembalance/Stütze, sängerische Artikulation und Sprachbehandlung, Registerbeherrschung und -modifikation; technisch-musikalische Fähigkeiten wie Legato- und Parlandoermögen, Koloraturfähigkeit, Farbgebungsvermögen, vibratoerfülltes und vibratoloses Singen, Schwelltonvermögen sowie an das jeweilige Repertoire angepasstes sängerisches Interpretations- und Ausdrucksvermögen sollten erkennbar sein				
Inhalte	Das Studium umfasst einen Technik- und einen Repertoireanteil, die nicht voneinander getrennt zu erlernen sind, sondern sich im Studienverlauf nach dem Vorhandensein sängerischer Fähigkeit und Begabung und dem jeweiligen Entwicklungsstand der/des Studierenden richten. Die gesangstechnische Arbeit ist physiologisch ausgerichtet und nach den Einheiten Atem, Kehle, Ansatzrohr und deren sich ergebenden Koordination aufgebaut. Die Herangehensweise zum Erlernen der Funktionen erfolgt nach den sängerischen Gegebenheiten und Möglichkeiten der Studierenden und den jeweils individuell zugeschnittenen didaktischen Zugängen. Neben regelmäßiger technischer Arbeit wird mittelschwere Solo- und Ensembleliteratur aus mehreren Stilepochen und verschiedenen Genres einstudiert, mit deren Hilfe die technischen Fertigkeiten sowie die künstlerische Ausdrucksfähigkeit erarbeitet und verbessert werden.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme; Teilnahme an mindestens einem Klassenvorsingen				
Prüfungsleistung	Musikpraktische Präsentation (30 Minuten, benotet): Das Prüfungsprogramm wird aus unterschiedliche vokalen Soloformen (z.B. Rezitativ, Arie, Lied) und Gattungen (z.B. Oper, Oratorium) aus mindestens drei Epochen zusammengestellt. Darin enthalten sein muss auch ein Ensemblestück sowie ein Werk aus den Bereichen Pop, Musical, Chanson oder ein Werk, das charakteristische Ausdrucksmittel der zeitgenössischen Musik enthält.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
8	0,75	Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 45 h Selbststudium 195 h

Modul 2.2 Chorsingen					
Qualifikationsziele	Erweiterung der chorsängerischen Qualifikation hinsichtlich stimmlicher Ausdruckskraft, Literaturkenntnis, Stilistik und des probenmethodischen Repertoires; Wahrnehmung von Assistenzaufgaben (betreute Probeneinheiten, Stimmproben, Ensembleproben).				
Inhalte	Erarbeitung repräsentativer Chorliteratur aller Epochen in verschiedenen Besetzungen, auch Registerproben, Ensembleproben; chorische Stimmbildung; Analyse probenmethodischer Fragen aus der Probenpraxis der HMTMH-Chöre flankierend im Fachunterricht; die/der Studierende übernimmt ggf. Assistenzaufgaben.				
Studienleistung	Leistungskontrolle				
Prüfungsleistung	---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	2	Gruppenunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 120 h Selbststudium ---

Modul 2.3 Ensemblespiel / Vokale Kammermusik					
Qualifikationsziele	Fähigkeit zur Leitung eines solistisch besetzten Ensembles als Mitspieler/in oder Mitsänger/in.				
Inhalte	Analytisches Hören im Ensemblespiel/-singen, Erfassung von musikalischen Parametern und ihre Vermittlung im Ensemble.				
Studienleistung	---				
Prüfungsleistung	Musikpraktische Präsentation (30 Minuten, benotet): Anleitung eines eine Woche vor der Prüfung bekanntgegebenen Abschnittes aus einem Chor- oder Ensemblewerk durch Mitsingen und/oder Mitspielen im Ensemble.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	1,5	Gruppenunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 45 h Selbststudium 75 h

Modul 3 Ergänzungsfächer Künstlerische Praxis					
Verwendbarkeit: Master Dirigieren, Studienrichtung Chor- und Ensembleleitung					
Qualifikationsziele	Kompetenzerwerb in den notwendigen künstlerischen Teilqualifikationen für den späteren Beruf als Chor- und Ensembleleiter/in.				
Teilmodule	3.1 Instrument 3.2 Korrepetition und Partiturspiel 3.3 Generalbass 3.4 Gehörbildung/Höranalyse 3.5 Wahlpflichtbereich				
Modulprüfung	Zwei benotete Teilprüfungen in 3.1 und 3.2 sowie je eine unbenotete Teilprüfung in 3.3 und 3.4.				
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
32	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 135 h Selbststudium 825 h		

Modul 3.1 Instrument					
Qualifikationsziele	Erweiterung der technischen und interpretatorischen Fähigkeiten sowie des Repertoires unter Berücksichtigung der spezifischen Erfordernisse des angestrebten Berufsbildes.				
Inhalte	Vermittlung technischer und interpretatorischer Fähigkeiten anhand von Werken aller für das Instrument relevanter Epochen; individuell am Kenntnisstand der/des Studierenden orientierte Ergänzung des Repertoires und stilistischen Überblicks.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				

Prüfungsleistung		Musikpraktische Präsentation (30 Minuten, benotet): Vortrag von Werken aus mindestens drei unterschiedlichen Epochen, wobei eine Komposition aus dem Bereich der Neuen Musik (nach 1949) und ein Stück polyphoner Satzart (falls es das Instrument erlaubt) obligatorisch sind.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
8	0,75	Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	45 h
					Selbststudium	195 h
Modul 3.2 Korrepetition und Partiturspiel						
Qualifikationsziele		Erweiterung der bisher in diesem Fach erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gegenüber dem Niveau des Bachelorstudiengangs Dirigieren/Chor-Ensembleleitung; Techniken zur (vereinfachten) Darstellung komplizierter, auch experimenteller Partituren und Klavierauszüge; Methodik zur Bewältigung besonderer musikalischer Herausforderungen in Grenzgebieten der Musikliteratur (z.B. außergewöhnliche rhythmische, intonatorische oder interpretatorische Schwierigkeiten in Neuer Musik) für die Arbeit mit Gesangssolisten oder Vokalensembles; Kenntnis der Notationspraxis der Renaissance.				
Inhalte		Erarbeitung von Klavierauszügen und Partituren (vokal und instrumental) unterschiedlicher Epochen am Klavier; Übungen zum Lesen und Spielen aller Transpositionen und Schlüssel; Übungen zum selektierenden Lesen und zum schnellen Blattspiel von Partituren und Klavierauszügen; gleichzeitiges Singen und Spielen; Stimmfächer einschließlich ihrer Relevanz im Oratorienbereich.				
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung		Musikpraktische Präsentation (30 Minuten, benotet): Darstellende Analyse mit einem Instrument freier Wahl eines eine Woche vor der Prüfung bekanntgegebenen Abschnittes aus dem Bereich der Chor- und Ensembleliteratur; Vom-Blatt-Spiel mit Analyse einzelner Stellen aus der Chor- und/oder Ensembleliteratur; Fragen zur Instrumentation/Vokalität; Korrepetition: gleichzeitiges Singen und Spielen eines Abschnittes aus einem Klavierauszug (z.B. Oratorium).				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
8	0,75	Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	30 h
					Selbststudium	210 h
Modul 3.3 Generalbass						
Qualifikationsziele		Praktische Kenntnis des historischen Generalbasses, Beherrschung des Generalbassspiels verschiedener Stilepochen.				
Inhalte		Generalbasstraktate des 17. u. 18. Jahrhunderts, praktische Übungen, praktische Erfahrung im Musizieren.				
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung		Musikpraktische Präsentation (15 Minuten, unbenotet): Vortrag eines vorbereiteten und eines Klausurstücks (Bekanntgabe einen Tag vor der Prüfung).				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
8	0,5	Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	30 h
					Selbststudium	210 h
Modul 3.4 Gehörbildung/Höranalyse						
Qualifikationsziele		Stabilisierung und Erweiterung der musikalischen Hörfähigkeit bzw. des Vorstellungsvermögens als Teil eines umfassenden Musikverstehens; professionalisierte Fähigkeiten auf allen Gebieten der auditiven Wahrnehmung (Intonation, Klangfarben, Form- und Strukturhören etc.).				

Inhalte		Auditives Erfassen und Verstehen komplexer musikalischer Phänomene und Verläufe; Schulung dieser Fähigkeiten durch wechselnde Methoden (z.B. Notieren, Singen, Beschreiben, Nachspielen).			
Studienleistung		---			
Prüfungsleistung		Klausur (60 Minuten, unbenotet) oder eine mündliche Prüfung (15 Minuten, unbenotet) nach Maßgabe der Lehrkraft.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	1	Gruppenunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90h
Modul 3.5 Wahlpflichtbereich					
Qualifikationsziele		Profilbildung oder Erweiterung der musikalischen Bildung.			
Inhalte		Freie Wahl aus dem offenen Angebot der Hochschule; künstlerischer Einzelunterricht kann nur auf Antrag, bei freien Kapazitäten und ausreichender Begabung gewährt werden.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme; darüber hinaus gelten grundsätzlich die Vorleistungen, wie sie in den betreffenden Modulbeschreibungen ausgewiesen sind			
Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	Var.	Variabel	2 Semester	Je nach Lehrangebot	Präsenzstudium Je nach Selbststudium Lehrangebot

Modul 4 Stillehre					
Verwendbarkeit: Master Dirigieren, Studienrichtung Chor- und Ensembleleitung					
Qualifikationsziele		Fortentwickelte Fähigkeit, die differenzierte Kenntnis von historischen, ästhetischen, musiktheoretischen und aufführungspraktischen Phänomenen und Sachverhalten für eine künstlerisch eigenständige Interpretation nutzbar zu machen.			
Teilmodule		4.1 Musikalische Analyse und Interpretation 4.2 Neue Musik 4.3 Aufführungspraxis			
Modulprüfung		Die benotete Modulprüfung erfolgt im Rahmen der mündlichen Prüfung der Masterarbeit (Chor-/Ensembleleitung) – siehe Modul 5. Darüber hinaus zwei unbenotete mündliche Prüfungen in 4.1 und 4.2.			
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
16	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	210 h	Selbststudium 270 h
Modul 4.1 Musikalische Analyse und Interpretation					
Qualifikationsziele		Entwicklung und Schärfung eines individuellen interpretatorischen Profils; Stärkung des künstlerischen Selbstbewusstseins und der persönlichen Aussagekraft im Spannungsfeld von subjektivem Stilgefühl und objektiven Einsichten in musikalische Sachverhalte und historische Phänomene.			
Inhalte		Progressive Analyse von ausgewählten Partituren; intensive Lektüre und Diskussion zentraler Texte zu wesentlichen Fragen der Interpretation.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Mündliche Prüfung (30 Minuten, unbenotet) anhand eines Impulsreferates der Kandidatin bzw. des Kandidaten über ausgewählte zentrale Fragen zum Thema "Dirigieren und musikalische Interpretation".			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
8	1,5	Gruppenunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 90 h Selbststudium 150 h

Modul 4.2 Neue Musik					
Qualifikationsziele		Differenzierter und zur Zusammenschau fähiger Überblick über die Entwicklung der Kompositionsgeschichte vom Beginn des 20. Jahrhunderts bis zur zeitgenössischen Musik; genaue Kenntnis verschiedener Kompositionsmethoden und der sie bedingenden ästhetischen Konzepte; Kenntnis verschiedener approbierter Analysetechniken und die Fähigkeit, sie praktisch und produktiv anzuwenden.			
Inhalte		Werkanalyse, vertiefende Beschäftigung mit exemplarischen Satz- und Spieltechniken und Notationsformen; Instrumentationslehre; weiterführende Vermittlung des charakteristischen Stilpluralismus sowie der unterschiedlichen kompositorischen Haltungen und der entsprechend vielfältigen analytischen Zugangsweisen.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Mündliche Prüfung (30 Minuten, unbenotet) anhand eines Impulsreferates der Kandidatin bzw. des Kandidaten über ausgewählte zentrale Themen der Neuen Musik.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	2	Seminar	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h
Modul 4.3 Aufführungspraxis					
Qualifikationsziele		Kenntnisse der Interpretationsgeschichte und ihres gesellschaftlichen Hintergrunds			
Inhalte		Detaillierte Kenntnis der Geschichte der Interpretation, Instrumentalkenntnisse, vokale Besonderheiten, Klangästhetik, Zusammenhänge der Geistesgeschichte und ihre Bedeutung für die musikalische Gestaltung; Sicherheit in der musikalischen Ausführung (z.B. historische Streicher, Bläser, Basso continuo, aber auch Techniken der zeitgenössischen Musik), Notationskunde (Alte und Neue Musik)			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	2	Gruppenunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h
Modul 5 Masterabschlussprüfung: Chor- und Ensembleleitung					
Verwendbarkeit: Master Dirigieren, Studienrichtung Chor- und Ensembleleitung					
Qualifikationsziele		Fähigkeit zur selbstständigen Vorbereitung und Durchführung eines künstlerisch anspruchsvollen Konzertprogramms von ca. 60 Minuten einschließlich der damit verbundenen organisatorischen Aufgaben.			
Inhalt		Programmkonzeption, Erstellen der dazu notwendigen Voraussetzungen: Besetzung, Proben disposition; Einstudierung; Erstellen eines Programmheft-Textes, in dem die Werke reflektiert werden; Aufführung.			

Modulprüfung		Prüfungsleistung:			
		<p>1. Musikpraktische Präsentation (60 Minuten, benotet): Selbständige Einstudierung und Aufführung eines Chor-/Orchesterwerks oder eines vokalen/instrumentalen Werkes (ganz oder auszugsweise); Einstudierung und Aufführung eines A-cappella-Werkes. Die Übungen mit dem Chor sollen die enge Vertrautheit mit Fragen der chorischen Stimmbildung und des Chorklanges oder mit neuen Vokaltechniken erkennen lassen. Probe mit einem Klausurstück, das eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben wird.</p> <p>2. Mündliche Prüfung (30 Minuten, benotet): Themen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Partituranalyse (Strukturen, Instrumentation/Vokalität, Spiel- und Singtechniken, Realisierung der Klanglichkeit, geistesgeschichtliche Zusammenhänge, ästhetische und biographische Aspekte - Probentechnik und -organisation - Stil- und Literaturkunde - Aufführungspraxis - Stimmphysiologie <p>Im Rahmen der mündlichen Prüfung wird gleichzeitig Modul 4 (Stillehre) geprüft.</p>			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
16	---	Selbststudium	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium --- Selbststudium 480 h

Studienrichtung Opernkorrepetition

Anlage 5: Musterstudienplan

Nr.	Modul	LV	SWS	Leistungspunkte im ... Semester				LP	
				1.	2.	3.	4.		
1	Hauptfach							64	
	1.1	Opernkorrepetition	E	1,5	10	9	8	8	35
	1.2	Unterrichtsbegleitung	Selbststudium		6	6	5		17
	1.3	Hospitation/Praktikum	Selbststudium				6	6	12
2	Ergänzungsfächer Künstlerische Praxis / Stillehre							36	
	2.1	Historische Aufführungspraxis / Generalbass	E	0,75	3	3			6
	2.2	Italienisch der Oper	G	1	3	3			6
	2.3	Gesang	E	0,75	4	4	4		12
	2.4	Dirigieren	G	1	3	3	3	3	12
3	Wahlpflichtfächer Zu wählen ist: Entweder 2 x Liedgestaltung oder 2x Partiturspiel oder 1x Liedgestaltung und 1x Partiturspiel							4	
	3.1	Liedgestaltung	G/E	1	2	2			4
	3.2	Partiturspiel		0,75					
4	Masterabschlussprüfung	Selbststudium				6	10	16	
				Summe LP	31	30	32	27	120

Anlage 6: Modulhandbuch

Einleitende Erläuterungen:

Prüfungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können, aber in jedem Fall bestanden werden müssen. Das endgültige Nichtbestehen hat das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung zur Folge. Das Studium kann dann nicht mehr fortgesetzt werden.

Studienleistungen sind Vorleistungen, die dem Nachweis eines ernsthaft geführten Studiums dienen und Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung bzw. ihrer Teilprüfungen sind.

Teilnahmevoraussetzungen werden, sofern sie erforderlich sind, explizit in der Beschreibung der Module/Teilmodule erwähnt.

Modul 1 Hauptfach					
Verwendbarkeit: Master Dirigieren, Studienrichtung Opernkorrepitation					
Qualifikationsziele	Fähigkeit, den Beruf als Opernkorrepetitorin bzw. Opernkorrepetitor in seinen vielfältigen Ausformungen in hervorragender Weise auszuüben.				
Teilmodule	1.1 Opernkorrepitation 1.2 Unterrichtsbegleitung 1.3 Hospitation/Praktikum				
Modulprüfung	Eine benotete musikpraktische Präsentation in 1.1.				
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
64	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	90 h	Selbststudium 1830 h
Modul 1.1 Opernkorrepitation					
Qualifikationsziele	Sichere Beherrschung der Technik des theatermäßigen Klavierspiels mit markierten Gesangstimmen insbesondere anhand des anspruchsvollen Opernrepertoires aller berufsrelevanten Epochen.				
Inhalte	Singen und Spielen von Klavierauszügen aus allen für den Beruf bedeutsamen Stilepochen, Solo und Ensembleproben mit Gesangsstudierenden; Vom-Blatt-Spiel-Training.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Musikpraktische Präsentation (benotet): W.A.Mozart: „Le nozze di Figaro“, Finale 2. Akt komplett G. Puccini: „La Boheme“, 1. und 2. Akt oder G. Verdi: „Otello“, 1. Akt R. Strauss: „Elektra“, Mägdeszene G. Bizet: „Carmen“, Schmugglerquintett Prima Vista Spiel				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
35	1,5	Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 90 h Selbststudium 960 h
Modul 1.2 Unterrichtsbegleitung					
Qualifikationsziele	Erfahrung im Umgang mit Stimmen und deren Erfordernissen. Vertiefung der Kenntnis von Gesangsliteratur.				
Inhalte	Begleitung von Studierenden im Gesangsunterricht und Erlernen der spezifisch, pädagogischen Kommunikation mit Sängerinnen und Sängern.				
Studienleistung	Leistungskontrolle				

Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
17	---	Selbststudium	3 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium --- Selbststudium 510 h
Modul 1.3 Hospitation/Praktikum					
Qualifikationsziele		Kennenlernen der Anforderungen eines professionellen Opernbetriebes.			
Inhalte		Hospitierende und aktive Teilnahme an einer Bühnenproduktion (nach Maßgabe und Kapazität des kooperierenden Theaters).			
Studienleistung		Regelmäßige Anwesenheit. Bescheinigung durch das kooperierende Theater			
Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
12	---	Selbststudium	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium --- Selbststudium 360 h

Modul 2 Ergänzungsfächer Künstlerische Praxis / Stillehre					
Verwendbarkeit: Master Dirigieren, Studienrichtung Opernkorrepetition					
Qualifikationsziele		Kompetenzerwerb in den notwendigen künstlerischen Teilqualifikationen für den späteren Beruf als Opernkorrepetitorin/-repetitor			
Teilmodule		2.1 Historische Aufführungspraxis / Generalbass 2.2 Italienisch der Oper 2.3 Gesang 2.4 Dirigieren			
Modulprüfung		Je eine benotete musikpraktische Präsentation pro Teilmodul.			
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
36	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	146,25 h	Selbststudium 933,75 h
Modul 2.1 Historische Aufführungspraxis / Generalbass					
Qualifikationsziele		Einwandfreie Lesefähigkeit der Generalbassabbreviaturen; praktische und theoretisch fundierte Fähigkeit, Stücke aus dem Generalbasszeitalter auch prima vista am Klavier zu spielen; Fähigkeit zu künstlerischen, stilistisch differenzierten Rezitativspiel.			
Inhalte		Übungen im künstlerischen Generalbass- und Rezitativspiel; Lektüre und Reflexion zentraler Texte zur historisch informierten Aufführungspraxis.			
Studienleistung		---			
Prüfungsleistung		Musikpraktische Präsentation (30 Minuten, benotet): Vortrag am Klavier, Hammerklavier oder Cembalo eines vorbereiteten Generalbass-Stückes und einer längeren Rezitativpassage (Singen und Spielen) aus einer Oper des 18. Jahrhunderts; Prima-Vista-Aufgabe.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
6	0,75	Einzelunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 22,5 h Selbststudium 157,5 h
Modul 2.2 Italienisch der Oper					
Qualifikationsziele		Professionelle Beherrschung der italienischen Aussprache für den Operngesang			
Inhalte		Ausbau der vorhandenen Italienischkenntnisse; Training der italienischen Aussprache unter besonderer Berücksichtigung der Sprachbehandlung im Gesang. (Phrasierung, Vokalbehandlung, Betonung); Erarbeitung von Rezitativ-Arien- und Ensembletexten aus italienischen Opern.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			

Prüfungsleistung		Musikpraktische Präsentation (20 Minuten, benotet): Spielen und Singen eines Mozart Rezitativs sowie einer italienischen Standartarie. Beantwortung von Fragen zur Textbehandlung.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
6	1	Gruppenunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 150 h
Modul 2.3 Gesang					
Qualifikationsziele		Grundlagen der Gesangstechnik sowie Umgang mit der eigenen Gesangsstimme unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der musikalischen Einstudierung (Markieren von Gesangsstimmen, Oktavieren, Falsett etc.).			
Inhalte		Erarbeiten von leichter bis mittlerer Gesangsliteratur. Erörterung von Lösungsmöglichkeiten und Hilfestellungen für gesangstechnische Probleme für die Tätigkeit als Korrepetitorin/-repetitor.			
Studienleistung		---			
Prüfungsleistung		Musikpraktische Präsentation (15 Minuten, benotet): Vortrag von zwei Werken aus Oper und Lied.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
12	0,75	Einzelunterricht	3 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 33,75 h Selbststudium 326,25 h
Modul 2.4 Dirigieren					
Qualifikationsziele		Grundlegende Kenntnis der wesentlichen dirigentischen Kompetenzen und die Fähigkeit, sie praktisch anzuwenden bei der Darstellung von Partituren.			
Inhalte		Praktische Dirigierübungen am Beispiel ausgewählter Werke (z.B. in der Arbeit an zwei Klavieren); Analyse von Partituren und deren Einrichtung für den praktischen Gebrauch; Beschäftigung mit praktischen und theoretischen Fragen von Stilistik und Phrasierung; Förderung von Ausdrucksfähigkeit und Formverständnis.			
Studienleistung		---			
Prüfungsleistung		Musikpraktische Präsentation (10 Minuten, benotet): Dirigat eines Orchesterwerkes (auch ausschnittsweise; ersatzweise auch mit Ensemble oder 2 Klavieren oder Klavier 4-hdg.)			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
12	1	Gruppenunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 300 h
Modul 3 Wahlpflichtfächer					
Zu wählen ist entweder 2 x Liedgestaltung oder 2 x Partiturspiel oder 1 x Liedgestaltung und 1 x Partiturspiel.					
Verwendbarkeit: Master Dirigieren, Studienrichtung Opernkorrepetition					
Qualifikationsziele		Erwerben von Grundkenntnissen in berufsrelevanten Fächern			
Teilmodule		3.1 Liedgestaltung 3.2 Partiturspiel			
Modulprüfung		---			
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
4	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	Var.	
			Selbststudium	Var.	
Modul 3.1 Liedgestaltung					
Qualifikationsziele		Wissen um den praktischen Umgang mit sängerischen Fragestellungen wie Atmung, Phrasierung, Artikulation, Textgestaltung, künstlerische und technische Bedingungen für das Zusammenspiel mit Sängerinnen und Sängern.			
Inhalte		Übungen anhand eines möglichst großen Spektrums von Liedliteratur			
Studienleistung		Leistungskontrolle			

Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2/4	1	Gruppenunterricht	1/2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h
Modul 3.2 Partiturspiel					
Qualifikationsziele		Gesicherte, musikalisch überzeugende und dem jeweiligen Stück angemessene Fähigkeit, Partituren und Partiturausschnitte des anspruchsvollen Sinfonie- und Opernrepertoires praktisch am Klavier darzustellen.			
Inhalte		Erarbeitung einzelner anspruchsvoller Werke des Sinfonie- und Opernrepertoires und deren klangliche Darstellung am Klavier.			
Studienleistung		Leistungskontrolle			
Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2/4	0,75	Einzelunterricht	1/2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 22,5 h Selbststudium 97,5 h

Modul 4 Masterabschlussprüfung: Opernkorrepetition					
Verwendbarkeit: Master Dirigieren, Studienrichtung Opernkorrepetition					
Qualifikationsziele		Selbständige aktive Mitwirkung in einer musikalischen Produktion, in der die/der Studierende ihre/seine individuelle künstlerische Gesamtpersönlichkeit und Berufstauglichkeit unter Beweis stellt.			
Inhalt		Musikalische Assistenz im Rahmen einer großen Opernproduktion der Hochschule oder Leitung einer Studioproduktion. Musikalische Einstudierung, Betreuung von Ensemble- und Szenischen Proben.			
Modulprüfung		Studienleistung: ---			
		Prüfungsleistung: Musikpraktische Präsentation (min. 60 Minuten, benotet): Klavierhauptprobe einer Opernproduktion bzw. Klavierdirektion einer Studioproduktion. Darüber hinaus ist eine produktionsbegleitende Leistung schriftlich zu erbringen, zum Beispiel in Form eines selbständig verfassten Programmheftbeitrages.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
16	---	Selbststudium	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium --- Selbststudium 480 h